Az. 41/10-2 RS 901

Beschlossene Fassung (Redaktionelle Änderungen vorbehalten)

Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern

Der Landeskirchenrat erlässt auf Grundlage des Beschlusses der Landesjugendkammer vom 4. Juli 2026 mit Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Art. 77 Abs.1 Kirchenverfassung folgende Verordnung:

„Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ)

Abschnitt 1: Die Evangelische Jugend in Bayern

1.1 Wer wir sind

(1) Die Evangelische Jugend in Bayern ist sowohl selbstverständlicher Teil der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als auch selbstorganisierter Jugendverband. In dieser integralen Identität ist die Evangelische Jugend in Bayern auf allen Ebenen ebenso die kirchliche Jugendarbeit, als auch Sprachrohr der jungen evangelischen Generation in Gesellschaft und Politik. Zu ihr gehören alle Gruppierungen evangelischer Jugendarbeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Gemeindejugend) sowie folgende eigenständige kirchliche Jugendverbände:

a) der Christliche Jugendbund in Bayern (CJB),

b) der bayerische Jugendverband Entschieden für Christus e.V. (EC),

c) der Christliche Verein junger Menschen- Landesverband Bayern e.V. (CVJM),

d) der Verband christlicher Pfadfinder*innen- Landesverband Bayern (VCP),

e) die Evangelische Landjugend in Bayern (ELJ),

f) die Evangelische Jugendsozialarbeit Bayern e.V. (EJSA).

(2) Rechtsträger der Evangelischen Jugend in Bayern ist die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern. Die Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der kirchlichen Jugendverbände werden davon nicht berührt.

(3) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern unterstützt die Arbeit der Evangelischen Jugend in Bayern auf allen Ebenen, und schafft insbesondere die organisatorischen, finanziellen und personellen Voraussetzungen im jeweiligen Wirkungsbereich für die Umsetzung und Weiterentwicklung des gemeinsamen Ziels der Evangelischen Jugend in Bayern:

Das gemeinsame Ziel ihrer Arbeit besteht darin, als mündige und tätige Gemeinde Jesu Christi das Evangelium von Jesus Christus jungen Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit zu bezeugen.

Die Evangelische Jugend in Bayern versteht sich als Gemeinde Jesu Christi, die für alle offen ist. Sie ist vor Ort regio-lokal verwurzelt und zugleich überregional über einzelne Orte und Wirkungsbereiche hinaus – in Dekanatsbezirken und landesweit - verbunden.

1.2 Wie wir arbeiten

(1) In der Evangelischen Jugend in Bayern können sich grundsätzlich alle einbringen, die dem Ziel und der gemeinsamen Wertebasis zustimmen. Um ein sicherer Ort für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu sein, arbeitet die Evangelische Jugend in Bayern auf Basis ihres Schutzkonzeptes.

(2) Leitend für die gemeinsame Arbeit sind die vier Grundprinzipien, die als Grundsätze das Profil evangelischer Jugendarbeit auf allen Ebenen ausmachen:

a) Ehrenamtlichkeit: Die Arbeit in der Evangelischen Jugend in Bayern wird maßgeblich von ehrenamtlichen jungen Menschen gestaltet und getragen. Sie werden dabei von haupt- und nebenberuflichen Personen begleitet, die ehrenamtliches Engagement unterstützen, fördern und ermöglichen. Die Zusammenarbeit ist gleichberechtigt und zeichnet sich durch Sensibilität und Reflexion in den jeweiligen Machtverhältnissen aus.

b) Partizipation: Die Evangelische Jugend in Bayern gestaltet ihre Arbeit für, mit und von jungen Menschen. Partizipation ist maßgeblich als Mit- und Selbstbestimmung junger Menschen zu verstehen. Dabei geht es immer darum Räume zu schaffen, in denen junge Menschen Wirksamkeit erleben und Selbstwirksamkeit erfahren können.

c) Freiwilligkeit: Für alle Ausdrucksformen evangelischer Jugendarbeit gilt das Prinzip der Freiwilligkeit. Junge Menschen entscheiden selbstbestimmt über die Teilnahme an Angeboten oder ihr Engagement und ihre Mitarbeit.

d) Werteorientierung: Die Evangelische Jugend in Bayern stellt sich in die Nachfolge Jesu Christi und richtet ihr Wirken und Handeln an den biblischen Werten des Evangeliums aus.

(3) Die Evangelische Jugend in Bayern ist damit ein Zusammenschluss von jungen Menschen sowie ehren- haupt- und nebenamtlichen Personen, die ihre Arbeit an Ziel und Grundauftrag ausrichten und gemeinsame Entscheidungen auf allen Ebenen trifft. Alle genannten Personen haben aktives und passives Wahlrecht und Stimmrecht, wobei das Stimmverhältnis von mindestens zwei Drittel Ehrenamtlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und maximal einem Drittel Hauptberufliche und

Mitgliedsverbandsvertretungen über 27 Jahre gegeben sein muss. Diese Regelung gilt für alle Organe und Beteiligungsformen der Evangelischen Jugend in Bayern.

1.3 Für wen wir da sind

Alle Angebote und Maßnahmen der Evangelischen Jugend in Bayern als Jugendverband nach SGB VIII richten sich grundsätzlich an junge Menschen zwischen 6 und 27 Jahren. Als kirchliche Jugendarbeit richtet sich die Evangelische Jugend in Bayern mit ihren Arbeitsformen im speziellen an alle Evangelischen der jungen Generation. Dies geschieht in Kooperation mit der Konfi- Arbeit in Bayern und weiteren Angeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsenen mit explizit evangelischem Profil.

Abschnitt 2: Aufbau der Evangelischen Jugend in Bayern

2.1 Die Regio-lokale Ebene

(1) Jugendarbeit und ihre verschiedenen Arbeitsformen sind unverzichtbare Aufgabe der regio-lokalen Ebene und sind entsprechend zu begleiten und zu unterstützen. Die regio-lokale Ebene umfasst alle Ausdrucksformen kirchlichen Lebens, die im Raum der Dekanatsbezirke angesiedelt sind.

(2) Die Beteiligungsformen für die Jugendarbeit der regio-lokalen Ebene sind frei gestaltbar. Die gewählte Beteiligungsform übernimmt die geschäftsführenden Aufgaben der Jugendarbeit auf regio-lokaler Ebene, unbeschadet der Rechte des jeweiligen Rechtsträgers. Die Beteiligungsformen sind von jungen Menschen in Absprache mit dem zuständigen Rechtsträger zu gestalten.

Die Beteiligungsform muss die folgenden Rahmenbedingungen erfüllen:

a) Für die Einsetzung bedarf es einen Antrag von mindestens 3 jungen Menschen unter 27 Jahren an den jeweiligen Rechtsträger. Der Rechtsträger muss eine geeignete Plattform für die Entwicklung und Einsetzung dieser Beteiligungsform bieten. Hierbei sind junge Menschen vor Ort zu beteiligen (siehe Abschnitt 1.2).

b) Sie wird in einem inhaltlichen Konzept beschrieben, das feste Ansprechpersonen bzw. feste Personalressourcen des jeweiligen Rechtsträgers bestimmt. Dieses Konzept soll in das Gesamtkonzept der evangelischen Jugendarbeit im Dekanatsbezirk eingebunden sein.

c) Sie besteht aus mindestens 3 Personen. Das Verhältnis von zwei Drittel jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und maximal einem Drittel Hauptberufliche, Mitgliedsverbandsvertreter und

Mitgliedsverbandsvertreterinnen und Ehrenamtliche über 27 Jahren muss dabei gewahrt werden.

d) Die Beteiligungsform wird vom zuständigen Rechtsträger mit den jungen Menschen vor Ort alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls neu gebildet.

e) Sie plant und entscheidet über den Einsatz der vom zuständigen Rechtsträger zur Verfügung gestellten Mittel für die evangelische Jugendarbeit.

f) Über Anstellungen und personelle Ressourcen, die einen Auftrag oder Teilauftrag für evangelische Jugendarbeit in ihrem Dienstauftrag haben, wird in Einvernehmen mit dem jeweiligen Anstellungsträger entschieden.

Die Beteiligungsform gibt sich eine Geschäftsordnung und tagt in der Regel öffentlich.

(3) Es müssen mindestens 50 Prozent der Mitglieder der Beteiligungsform Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sein.

(4) Bei Konfliktfällen kann auf Verlangen der Beteiligungsform und/oder des Rechtsträgers zur Klärung der Dekanatsjugendvorstand hinzugezogen werden.

2.2 Die Dekanatsebene

(1) Die evangelische Jugendarbeit auf Dekanatsbezirksebene umfasst alle Arbeitsformen und Aktivitäten, die von ihrer Aufgabenstellung her nicht nur auf der regio-lokalen Ebene durchgeführt werden können. Die Dekanatsbezirksebene unterstützt die Arbeit der regio-lokalen Ebene und ist die grundsätzliche Verbindung zur Landesebene. Sie ist kirchliche, gesellschaftliche und jugendpolitische Gestaltungsebene und ist vom zuständigen Rechtsträger entsprechend zu begleiten und zu unterstützen. Die Zuständigkeit der Dekanatssynode, des Dekanatsausschusses und der Dekane bzw. Dekaninnen bleibt davon unberührt.

(2) Benachbarte Dekanatsbezirke können Kooperationen eingehen, näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung.

2.2.1 Die Dekanatsjugendversammlung – Aufgaben

(1) Die Dekanatsjugendversammlung vertritt die Belange der evangelischen Jugendarbeit im Dekanatsbezirk. Ihre besondere Aufgabe besteht darin, Verbindungen zwischen den verschiedenen Formen der regio-lokalen Jugendarbeit herzustellen und für den weiteren Aufbau der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk Sorge zu tragen. Sie ist das höchste Entscheidungsgremium der jungen Menschen im Dekanatsbezirk.

(2) Ihre Aufgaben sind:

a) lebendigen Glauben und Gemeinschaft gestalten und erlebbar machen;

b) konzeptionelle und inhaltliche Gesamtverantwortung für die Dekanatsjugendarbeit;

c) Beschlussfassung über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel;

d) kirchen-, gesellschafts- und jugendpolitische Beschlüsse;

e) Veranstaltungen insbesondere im Bereich der Mitarbeitendenbildung und der Ökumene;

f) Entgegennahme eines regelmäßigen Arbeitsberichtes vom Dekanatsjugendvorstand und der Geschäftsstelle;

g) Verantwortung für Kommunikation und Vernetzung;

h) Kontakt und Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden;

i) Wahl von Vorstand und Vorsitz;

j) Wahl der Delegierten in die Landesversammlung der Evangelischen Jugend in Bayern. Die Größe der Vertretung richtet sich nach der Anzahl der im Dekanatsbezirk lebenden evangelischen 14 bis 27-Jährigen und besteht aus mindestens zwei Drittel Ehrenamtlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und aus maximal einem Drittel Hauptberuflichen und Mitgliedsverbandsvertreter und Mitgliedsverbandsvertreterinnen über 27 Jahre.

k) Vergabe von Delegationen und Entsendungen in die Dekanatssynode, die Bezirkstreffen, sowie in die jeweiligen Stadt- bzw. Kreisjugendringe. Sofern auf dem Gebiet eines Stadt- oder Kreisjugendrings mehrere Dekanatsbezirke vertreten sind, erfolgt die Wahl unter vorheriger Anhörung der mitbetroffenen Dekanatsjugenden durch diejenige Dekanatsjugendversammlung, in der die größere Gemeindegliederzahl vertreten ist.

l) Einsetzung von weiteren Arbeitsformen.

Einzelne Aufgaben können per Beschluss an weitere Arbeitsformen delegiert werden.

(3) Die Dekanatsjugendversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

2.2.2 Die Dekanatsjugendversammlung – Zusammensetzung

(1) Die Dekanatsjugendversammlung setzt sich zusammen aus ehrenamtlichen und hauptberuflichen Personen. Grundsätzlich gilt, dass alle, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, vollwertiger Teil der Versammlung sind und dadurch aktives und passives Wahlrecht und Stimmrecht besitzen.

Für Ehrenamtliche gilt:

a) Ehrenamtlich in der Evangelischen Jugend in Bayern oder in einem ihrer Mitgliedsverbänden engagiert.

b) Es besteht ein lokaler Bezug zum Dekanatsbezirk.

c) Dem Leitbild und Verhaltenskodex der Evangelischen Jugend in Bayern wird zugestimmt.

d) Ab 14 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Bei den Mitgliedern der Mitgliedsverbänden und den Trägervertretern bzw. Trägervertreterinnen wird die Altersgrenze aufgehoben.

Für Hauptberufliche gilt:

a) Haupt- oder Nebenberuflich tätig im Raum des Dekanatsbezirk mit Jugendarbeit im Dienstauftrag;

b) Dem Leitbild und Verhaltenskodex der Evangelischen Jugend in Bayern wird zugestimmt.

Die Voraussetzungen werden über eine Selbstverpflichtung bestätigt. Im Zweifelsfall kann auf Antrag des Dekanatsjugendvorstands der lokale Bezug von der Beteiligungsform im regio-lokalen Kontext im Vorfeld bestätigt werden. Liegt diese nicht vor, entfällt das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht der Person.

(2) Die Versammlung muss zu mindestens zwei Dritteln aus ehrenamtlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und zu maximal einem Drittel aus Hauptberuflichen, Trägervertretung und Mitgliedsverbandsvertretung über 27 Jahren bestehen. Die Dekanatsjugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und tagt in der Regel öffentlich.

(3) In großen Dekanatsbezirken kann es mehr als eine Dekanatsjugendversammlung geben. Die in Abschnitt 2.2.1 beschriebenen Aufgaben gelten entsprechend. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

(4) Die Dekanatsjugendversammlung wird vom Dekanatsjugendvorstand einberufen. Gibt es keinen Dekanatsjugendvorstand, wird die Dekanatsjugendversammlung von der

Person mit geschäftsführender Funktion in der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend auf Dekanatsbezirksebene einberufen.

Auf Antrag von mindestens 6 Personen, die die Kriterien gemäß Abschnitt 2.2.2 erfüllen, muss zeitnah eine Dekanatsjugendversammlung einberufen werden. Wenn mindestens 6 Personen anwesend sind, ist die Dekanatsjugendversammlung beschlussfähig.

2.2.3 Der Dekanatsjugendvorstand – Aufgaben

(1) Der Dekanatsjugendvorstand ist die gewählte ständige Vertretung der Dekanatsjugendversammlung und repräsentiert die Dekanatsjugend gegenüber der dekanatlichen Gremien, der Politik, der Gesellschaft und gegenüber der regio-lokalen Ebene. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Grundlinien und Arbeitsschwerpunkte der Dekanatsjugend.

(2) Die Aufgaben des Dekanatsjugendvorstands sind:

a) lebendigen Glauben und Gemeinschaft gestalten und erlebbar machen;

b) Verantwortung für die Umsetzung der konzeptionellen und inhaltlichen Beschlüsse der Dekanatsjugendversammlung;

c) Aufstellen und Beratung des Haushaltsplans und der Jahresplanung der Dekanatsjugendarbeit;

d) Verteilung der für die Jugendarbeit im Dekanatsbezirk zur Verfügung stehenden Gelder und anderer Mittel und die Erstellung von Rahmenrichtlinien für ihre entsprechende Verwendung;

e) Verantwortung für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Dekanatsjugendversammlung;

f) Entscheidung im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger über die personellen Ressourcen, die einen Auftrag oder Teilauftrag für evangelische Jugendarbeit in ihrem Dienstauftrag für den Dekanatsbezirk haben;

g) kritische Begleitung der Arbeit der für die Jugendarbeit im Dekanatsbezirk verantwortlichen Hauptberuflichen auf Dekanatsbezirksebene;

h) Vernetzung, Austausch und Beratung mit den verschiedenen Akteuren und Akteurinnen im Dekanatsbezirk insbesondere mit den regio-lokalen Gruppierungen, den Mitgliedsverbänden, anderen Jugendverbänden und den leitenden Gremien des Dekanatsbezirks;

i) Verantwortung für die operative Veranstaltungsplanung;

j) konzeptionelle und inhaltliche Planung und Umsetzung von Formaten evangelischer Jugendarbeit;

k) Vergabe weiterer Delegationen.

(3) Der Dekanatsjugendvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

2.2.4 Der Dekanatsjugendvorstand – Zusammensetzung

(1) Der Dekanatsjugendvorstand wird aus der Mitte der Dekanatsjugendversammlung alle zwei Jahre gewählt und besteht aus:

a) fünf ehrenamtlichen Personen ab 14 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, davon zwei direkt gewählte Vorsitzende;

b) einer hauptberuflichen Person aus dem regio-lokalen oder dekanatlichem Bezug;

c) einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des zuständigen Rechtsträgers und

d) wenn möglich eine Vertretung aus einem der Mitgliedsverbände im Dekanatsbezirk.

(2) Der Referent bzw. die Referentin in der Dekanatsjugend, der bzw. die geschäftsführend den Vorstand begleitet, nimmt beratend an den Sitzungen teil. Hierbei handelt es sich um eine Mindestbesetzung. Eine Erweiterung des Vorstandes ist per Beschluss der Dekanatsjugendversammlung unter Wahrung der Zweidrittel-Eindrittel-Regelung (vgl. Abschnitt 1.2) möglich.

(3) Es müssen mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Dekanatsjugendvorstandes Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sein. Die beiden Vorsitzenden sollen Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sein.

2.2.5 Rolle der Hauptberuflichen

(1) Der Auftrag der für die evangelische Jugendarbeit im Dekanatsbezirk benannten Neben- und Hauptberuflichen gilt den jungen Menschen im gesamten Dekanatsbezirk. Sie unterstützen die Dekanatsjugendversammlung und den Dekanatsjugendvorstand sowie alle weiteren im Dekanatsbezirk vorhandenen Formen und Aktivitäten evangelischer Jugendarbeit.

Die Haupt- und Nebenberuflichen der Dekanatsjugendarbeit werden im Einvernehmen mit dem Dekanatsjugendvorstand vom Anstellungsträger angestellt. Ihre Aufgaben richten sich nach der Dienstanweisung bzw. Dienstordnung, die der Dekanatsausschuss im Einvernehmen mit dem Dekanatsjugendvorstand erlässt.

(2) Für das Gelingen evangelischer Jugendarbeit benötigt es beschriebene Rollen und Grundaufgaben, die von Haupt- und Nebenberuflichen wahrgenommen werden. Diese Grundaufgaben und Rollen können berufsgruppenübergreifend und multiprofessionell von mehreren Neben- und Hauptberuflichen sowohl auf dekanatlicher als auch auf regiolokaler Ebene wahrgenommen werden. Rollen und Grundaufgaben der Neben- und Hauptberuflichen der Jugendarbeit sind Grundlage für die Konzeptentwicklungen der Kinder-, Konfi- und Jugendarbeit im Dekanatsbezirk (siehe Abschnitt 2.1 Abs. 2 Buchst. b).

(3) Die Rollen und Grundaufgaben sind:

a) Servicestelle für evangelische Jugendarbeit im Dekanat,

b) Geschäftsstellenleiter bzw. Geschäftsstellenleiterin,

c) Partizipationsermöglicher bzw. Partizipationsermöglicherin,

d) theologischer Begleiter bzw. theologische Begleiterin,

e) Kommunikator bzw. Kommunikatorin und Vernetzer bzw. Vernetzerin,

f) Veranstaltungsmanager bzw. Veranstaltungsmanagerin,

g) Beziehungsgestalter bzw. Beziehungsgestalterin,

h) Seelsorger bzw. Seelsorgerin und Berater bzw. Beraterin,

i) Verwalter bzw. Verwalterin.

(4) Alle hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit haben zur Wahrnehmung ihres Auftrages im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen das Recht und die Pflicht, sich fachlich fortzubilden. Die Themen, Aufgaben und Entwicklungen in der Jugendarbeit sind dabei besonders zu berücksichtigen.

2.3 Die Bezirksebene

(1) Im Bereich der Regierungsbezirke sollen Bezirksversammlungen gebildet werden. Ihr gehören ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Mitarbeitende als Vertretung der

Dekanatsbezirke sowie Vertreter bzw. Vertreterinnen der im Bezirk tätigen evangelischen Jugendverbände an.

(2) Der Rechtsträger der Bezirksebene ist die Evangelisch- Lutherische Kirche in Bayern. Sie delegiert alle Aufgaben an die Evangelische Jugend auf Landesebene bzw. die Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend in Bayern. Für jeden Bezirk wird eine Ansprechperson aus der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend in Bayern benannt. Diese sind für die Einladung zu den Bezirksversammlungen zuständig.

(3) Die Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend in Bayern verwaltet die der Ebene zugeschriebenen finanziellen Mittel und die öffentlichen Zuschüsse und sorgt für die sachgemäße Verwendung im jeweiligen Bezirk.

(4) Die Bezirksversammlung vertritt die Evangelische Jugend gegenüber dem Regierungsbezirk und dem Bezirksjugendring.

(5) Die Bezirksversammlung setzt sich zusammen aus:

a) Personen mit Mindestalter 14 Jahren, die aus den jeweiligen Dekanatsjugendversammlungen in den Regierungsbezirken bestimmt werden;

b) mindestens zwei Dritteln ehrenamtlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und zu maximal einem Drittel Hauptberuflicher oder Mitgliedsverbandsvertreter bzw. Mitgliedsverbandsvertreterinnen über 27 Jahren und

c) Gästen.

(6) Die Bezirksversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und hat zur Aufgabe, die Delegierten in den Bezirksjugendring zu wählen. Form und Inhalt der Bezirksversammlungen sind frei.

(7) Die Bezirksversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

2.4 Die Landesebene

Die evangelische Jugendarbeit auf Landesebene ist der Zusammenschluss junger evangelischer Christen und Christinnen aus Bayern, die ihr Miteinander freiheitlich-demokratisch und partizipativ gestalten. Sie hat den Auftrag, die Interessen und Anliegen junger Menschen gegenüber Politik, Gesellschaft und der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu repräsentieren und die verschiedenen Ebenen der Evangelischen Jugend in Bayern in der Umsetzung ihrer Ziele und Anliegen zu unterstützen.

2.4.1 Die Landesversammlung – Aufgaben

(1) Die Landesversammlung ist das höchste Beschlussgremium der Evangelischen Jugend in Bayern und versteht sich als Zusammenschluss der Vielfalt evangelischer Jugendarbeit in Bayern. Sie vertritt die Belange der Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen der Evangelischen Jugend in Bayern und ihrer Mitgliedsverbände, sowie die Belange junger Menschen und wirkt in die Evangelische Lutherische Kirche in Bayern, sowie in die Gesellschaft hinein.

(2) Ihre Aufgaben sind:

a) lebendigen Glauben und Gemeinschaft gestalten und erlebbar machen;

b) strategische Gesamtverantwortung für Grundlinien und Arbeitsschwerpunkte der Evangelischen Jugend in Bayern;

c) Entwicklung von Zielvorstellungen für die Evangelische Jugendarbeit in Bayern;

d) Entscheidung über die Verteilung der Mittel im Rahmen des Haushaltes der Evangelischen Jugend in Bayern;

e) kirchen-, gesellschafts- und jugendpolitische Beschlüsse;

f) Verantwortung für Kommunikation und Vernetzung;

g) Wahl der beiden Vorsitzenden der Evangelischen Jugend in Bayern, des weiteren Landesvorstandes und der Versammlungsleitung der Landesversammlung;

h) Wahl der Delegierten der Evangelischen Jugend in Bayern in kirchliche und andere Gremien, insbesondere in die Landessynode der ELKB, den Bayrischen Jugendring (BJR), in den Jugendausschuss des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbund (JA des DNK des LWB) und die Arbeitsgemeinschaft evangelischer Jugend in Deutschland e.V. (aej);

i) Entgegennahme eines regelmäßigen Arbeitsberichtes vom Landesvorstand und der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend in Bayern;

j) Einsetzung von weiteren Arbeitsformen für die Bearbeitung von Themen, Vorhaben und Veranstaltungen.

(3) Die Landesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

2.4.2 Die Landesversammlung – Zusammensetzung

(1) Die Landesversammlung setzt sich zusammen aus ehrenamtlichen und hauptberuflichen Personen und ist das Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend in Bayern. Die Delegierten haben ein Mindestalter von 14 Jahren und sind entweder ehrenamtlich oder hauptberuflich in der Evangelischen Jugend in Bayern engagiert. Die Delegierten vertreten die Jugendarbeit ihres Dekanatsbezirkes bzw. ihres Landesverbandes.

(2) Die Zusammensetzung der Landesversammlung wird durch die folgenden Vorgaben geregelt:

a) Die Anzahl der Delegationen richtet sich nach der Anzahl der evangelischen-lutherischen 14 bis 27-jährigen des jeweiligen Dekanatsbezirkes und wird regelmäßig überprüft. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Je nach Anzahl der 14 bis 27-jährigen haben die Dekanatsbezirke ein Anrecht auf mindestens 3 und maximal 9 Delegierte.

b) Die Landesverbände der Mitgliedsverbände entsenden 3 Delegierte pro Verband.

c) Der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin ist stimmberechtigtes Mitglied.

d) Die Landesversammlung muss zu mindestens aus zwei Dritteln ehrenamtlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und zu maximal einem Drittel Hauptberuflicher oder Mitgliedsverbandsvertretungen über 27 Jahren bestehen.

(3) Die Landesversammlung kann über die Anerkennung neuer Gruppierungen der Evangelischen Jugend in Bayern beschließen (siehe Abschnitt 5)

(4) Die Landesversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung und wird vom Landesvorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Delegierten, ist zeitnah eine Landesversammlung einzuberufen.

(5) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Landesversammlungen sind in der Regel öffentlich.

2.4.3 Der Landesvorstand – Aufgaben

(1) Der Landesvorstand ist die ständige Vertretung der Landesversammlung und repräsentiert die Evangelische Jugend in Bayern sowohl innerhalb der eigenen Struktur als auch gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, der Politik und der Gesellschaft. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Grundlinien und Arbeitsschwerpunkte der Evangelischen Jugend in Bayern.

(2) Seine Aufgaben sind:

a) lebendigen Glauben und Gemeinschaft gestalten und erlebbar machen;

b) Verantwortung für die satzungsgemäße Durchführung der Landesversammlung;

c) Verantwortung für die Umsetzung der konzeptionellen und inhaltlichen Beschlüsse der Landesversammlung;

d) Mitwirkung bei der Anstellung von Referenten bzw. Referentinnen für die Geschäftsstelle der Evangelische Jugend in Bayern;

e) Stellungnahmen zu jugend- gesellschafts- und kirchenpolitischen Fragen;

f) Erstellung und Beratung des Haushalts der Evangelischen Jugend in Bayern;

g) Erstellung und Entscheidung über Förderrichtlinien im Rahmen des Haushaltes der Evangelischen Jugend in Bayern;

h) regelmäßige Berichte an die Landesversammlung;

i) Vergabe weiterer Delegationen, die nicht an anderer Stelle geregelt sind;

j) Kontakt zu kirchenleitenden Organen und sonstigen für die Belange der evangelischen Jugend in Bayern relevanten Personen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern;

k) Kontakt zur Bezirksebene, den Mitgliedsverbänden sowie zu anderen Jugendverbänden.

(3) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

2.4.4 Der Landesvorstand – Zusammensetzung

(1) Der Landesvorstand wird aus der Mitte der Landesversammlung alle zwei Jahre gewählt und setzt sich in der Regel zusammen aus:

a) zwei ehrenamtlichen Vorsitzenden bis zu Vollendung des 27. Lebensjahres;

b) vier weiteren Ehrenamtlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;

c) einer Vertretung der Hauptberuflichen;

d) einer Vertretung der Mitgliedsverbände und

e) dem Landesjugendpfarrer bzw. der Landesjugendpfarrerin.

(2) Der Landesvorstand muss zu mindestens 50 Prozent aus Mitgliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bestehen. Die beiden Vorsitzenden müssen Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sein.

Der Landesvorstand kann auf bis zu 12 stimmberechtigte Personen erweitert werden, wobei die Zweidrittel-Eindrittel-Regelung einzuhalten ist.

(3) Der Landesvorstand wird von der Geschäftsführung der Evangelischen Jugend in Bayern begleitet. Die Geschäftsführung ist Mitglied im Vorstand ohne Stimmrecht. Weitere Referenten bzw. Referentinnen aus der Geschäftsstelle und der Wirkstatt evangelisch können beratend als Experten bzw. Expertinnen dazugeholt werden.

(4) Die erste Sitzung wird von den Landesvorsitzenden einberufen.

2.4.5 Aufgaben der Vorsitzenden

Die beiden Vorsitzenden sind die Repräsentanten bzw. Repräsentantinnen und Sprecher bzw. Sprecherinnen der Evangelischen Jugend in Bayern, der Landesversammlung und des Landesvorstandes. Sie sind die ständige Vertretung des Landesvorstandes. Sie halten regelmäßigen Kontakt zur Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend in Bayern und ihren Mitarbeitenden. Sie tragen die Verantwortung für die Vorbereitung und Nachbereitung und sachgemäße Durchführung der Landesvorstandssitzungen.

Abschnitt 3: Die Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend in Bayern

Die Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend in Bayern ist Teil der Wirkstatt evangelisch.

Sie umfasst alle Mitarbeitenden mit dem Arbeitsschwerpunkt Jugendarbeit in der Wirkstatt evangelisch und ist als Fachstelle für die gesamte Jugendarbeit innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zuständig. Die Geschäftsstelle nimmt geschäftsführende Aufgaben für die Evangelische Jugend in Bayern wahr.

3.1 Aufgaben der Geschäftsstelle

(1) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend in Bayern in der Wirkstatt evangelisch gehören insbesondere:

a) die Förderung, Aktivierung und Begleitung evangelischer Jugendarbeit in allen Bereichen des kirchlichen Lebens;

b) die Entwicklung zeitgemäßer und an die Lebenswirklichkeit junger Menschen angepasster Formen der Verkündigung;

c) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten für die Evangelische Jugend in Bayern;

d) die Förderung ökumenischer und internationaler Begegnung;

e) die geschäftsführende, beratende und begleitende Funktion für den Landesvorstand, die Landesversammlung und weitere Formen der Evangelischen Jugend in Bayern;

f) die Vorbereitung und den Vollzug des Haushaltes der Evangelischen Jugend in Bayern sowie die Zuschussbearbeitung nach geltenden Richtlinien;

g) die Erstellung und Vorlage eines regelmäßigen Arbeitsberichtes mit Jahresplanung an die Landesversammlung der Evangelischen Jugend in Bayern;

h) die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Jugend in Bayern;

i) die Anleitung für die Gewinnung, Beratung und Fortbildung von ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeitenden sowie die Vorbereitung und Durchführung eigener Fortbildungsveranstaltungen;

j) die Durchführung regelmäßiger Vernetzungsangebote für Ehrenamtliche und Hauptberufliche in der evangelischen Jugendarbeit;

k) die Studienarbeit zu Inhalten der Jugendarbeit und die Erarbeitung von pädagogischen Arbeitshilfen und Modellen unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen, Einstellungen und Verhaltensweisen junger Menschen;

l) die Unterstützung der Zusammenarbeit aller Personen, die in ihrer Dienstordnung einen Auftrag bzw. Teilauftrag in der evangelischen Jugendarbeit haben;

m) die Information und Beratung der kirchenleitenden Organe in Grundsatzfragen der Jugendarbeit und gutachtliche Stellungnahmen zu Anträgen;

n) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen und sonstigen Organisationen, insbesondere mit der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) und dem Bayerischen Jugendring K.d.ö.R (BJR).

(2) Die Geschäftsstelle hält bei der Durchführung ihrer Aufgaben Kontakt zum Landesvorstand der Evangelischen Jugend in Bayern. Die Zuständigkeit für die einzelnen Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt, der unter Beteiligung der Geschäftsstelle und des Landesvorstandes vom Landeskirchenamt erlassen wird.

(3) Die Ernennung von Beschäftigten mit dem Arbeitsschwerpunkt Jugendarbeit erfolgt durch das Landeskirchenamt bzw. den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landesvorstand der Evangelischen Jugend in Bayern. Die Mitwirkungsrechte der Beschäftigten in der Geschäftsstelle bestimmen sich nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.

3.2 Der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin

(1) Der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin hat die Gesamtleitung der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend in Bayern und ist dem Landeskirchenrat unterstellt. Er bzw. sie trägt gegenüber dem Landeskirchenrat die Verantwortung, dass die Geschäftsstelle ihre Aufgaben im gesamtkirchlichen Interesse wahrnimmt und evangelische Jugendarbeit als eine Form gemeindlichen Lebens fördert. Zu seinen bzw. ihren Aufgaben gehören insbesondere die theologische Reflexion und Praxis von Verkündigung und Seelsorge in der Jugendarbeit sowie die Interessensvertretung von Jugendarbeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Er bzw. sie ist verantwortlich, die in der evangelischen Jugendarbeit tätigen Kräfte zu koordinieren, um gemeinsames Handeln zu ermöglichen. Näheres regelt eine Dienstordnung.

(2) Er bzw. sie ist geborenes und stimmberechtigtes Mitglied in den ordnungsgemäßen Gremien der Landesebene der Evangelischen Jugend in Bayern.

Der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin hält in allen grundsätzlichen Fragen evangelischer Jugendarbeit Kontakt zum Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt und legt diesem regelmäßig einen Arbeitsbericht vor und geht mit ihm in regelmäßigen Austausch über die Lage und Entwicklung der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen. Er bzw. sie wird vom Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Landesvorstand der Evangelischen Jugend in Bayern ernannt. Die Rechte des Landeskirchenamtes bzw. des Landeskirchenrates bleiben davon unberührt.

(3) Die Aufgaben des Landesjugendpfarrers bzw. der Landesjugendpfarrerin und der Regelungen zu Stellvertretungen und übertragenen Aufgaben regelt eine Geschäftsordnung, die der Landesvorstand der Evangelischen Jugend in Bayern beschließt, unbeschadet der Rechte des Landeskirchenrates.

Abschnitt 4: Finanzierung und Förderung

4.1 Haushalt der Evangelischen Jugend in Bayern

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern unterstützt die Arbeit der Evangelischen Jugend in Bayern über eine jährliche Zuwendung zum Haushalt der Evangelischen Jugend in Bayern.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben für die Evangelische Jugend in Bayern werden für jedes Rechnungsjahr im Haushalt der Evangelischen Jugend in Bayern veranschlagt. Der Haushalt wird im Rahmen des Haushaltsplanes der Allgemeinen Kirchenkasse (AKK) für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern festgestellt und unter Aufsicht des Landeskirchenrates von der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend in Bayern in der Wirkstatt evangelisch gemäß den landeskirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsvorschriften vollzogen.

(3) Der Haushalt der Evangelischen Jugend in Bayern ist im Rahmen des Haushaltes der Wirkstatt evangelisch eigenständig und wird von der Landesversammlung der Evangelischen Jugend in Bayern beschlossen.

4.2 Finanzierung der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend in Bayern

Für die Arbeit der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend in Bayern in der Wirkstatt evangelisch werden im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltes über den Haushalt der Wirkstatt evangelisch finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Dies gilt insbesondere für Personal- und Sachkosten im Rahmen der für evangelische Jugendarbeit beauftragten Mitarbeitenden.

4.3 Zuwendungen und deren Verteilung

(1) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln werden über den Haushalt der Evangelischen Jugend in Bayern abgerechnet und in der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend in Bayern verwaltet. Über die zur Verfügung stehende Grundförderung und deren Verteilung beschließt der Landesvorstand der Evangelischen Jugend in Bayern und legt der Landesversammlung im Rahmen der Haushaltsberatungen Rechenschaft ab.

(2) Die Verteilung und Weiterleitung weiterer finanzieller Mittel (öffentlich, kirchlich, Spenden und Kollekte) an die Mitgliedsverbände und sonstige Gruppierungen oder Arbeitsformen der Evangelischen Jugend in Bayern erfolgt durch die Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend in Bayern in der Wirkstatt evangelisch auf Basis der vom Landesvorstand beschlossenen Richtlinien. In diesem Rahmen sind alle Zuwendungsempfänger verpflichtet, Verwendungsnachweise zu führen und der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend in Bayern sowie dem Landeskirchenamt jede

gewünschte Einsicht in den Haushalt und die Verwendung der Zuwendungen zu gewähren.

4.4 Unterstützung anderer Gruppierungen

Gruppierungen evangelischer Jugend, die nicht der Evangelischen Jugend in Bayern wie in Abschnitt 1.1 beschrieben, angehören, können Anträge an öffentliche Träger der Jugendarbeit (z.B. BJR) über die Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend in Bayern stellen, soweit dadurch die Belange der Evangelischen Jugend in Bayern nicht beeinträchtigt werden. Die Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend in Bayern setzt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand Kriterien der Förderung fest.

Abschnitt 5: Anerkennung neuer Gruppierungen

(1) Die Landesversammlung der Evangelischen Jugend in Bayern kann über die Anerkennung neuer Gruppierungen als Mitgliedsverband der Evangelischen Jugend in Bayern beschließen. Als neue Gruppierung kann anerkannt werden, wer sich dem Ziel der Evangelischen Jugend in Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verpflichtet und folgende Kriterien erfüllt:

a) überregionales oder bayernweites Wirken;

b) eine Satzung, die der Anerkennung als Jugendverband nach SGB VIII entspricht;

c) ein deutlicher Schwerpunkt in der Arbeit mit jungen Menschen (siehe 1.3) sowie

d) ein Schutzkonzept für den Wirkungsbereich.

(2) Eine Anerkennung in oben genanntem Sinne bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrates. Ist eine Gruppierung anerkannt, ist sie stimmberechtigtes Mitglied der Landesversammlung der Evangelische Jugend in Bayern. Ihr ist nach geltender Regelung das Stimmrecht einzuräumen.

(3) Über den Ausschluss von eigenständigen kirchlichen Mitgliedsverbänden der Evangelischen Jugend in Bayern und sonstigen anerkannten Gruppierungen entscheidet die Landesversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit.

Abschnitt 6: Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern vom 14. November 1994 (KABl S. 365) außer Kraft.“